

1. Abschnitt: Name und Sitz

- § 1 Die Wählergruppe führt den Namen "Liberales Initiative Zukunft e.V." und die Kurzbezeichnung "LIZ"; Schreibweise "LIZ".
- § 2 Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Traunreut.

2. Abschnitt: Zweck

- § 3 Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Einwohnern mit Erst- oder Zweitwohnsitz der Stadt Traunreut oder auch des Landkreises Traunstein, deren Ziel es ist, sich an Stadtrats- und an Bürgermeisterwahlen in der Stadt Traunreut, sowie an den Kreistagswahlen und der Wahl zum Landrat des Landkreises Traunstein zu beteiligen.
- § 4 Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Stadt Traunreut, sowie des Landkreises Traunstein mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten, ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- § 5 Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres ist in den Finanzstatuten geregelt.
- § 6 Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Beginn der Mitgliedschaft
- (1) Mitglied der "LIZ" kann werden, wer:
- a) die Satzung der Wählergruppe anerkennt,
 - b) bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 - c) keiner anderen politischen Wählergruppe oder Partei angehört,
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Im Einzelfall kann der Vorstand auch die Aufnahme von Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der oben genannten Region beschließen, wobei die rechtlichen Vorschriften für das aktive / passive Wahlrecht im Innen- wie Außenverhältnis für diese Personen zu beachten ist. Diese Einzelfallentscheidungen haben keine Präzedenzwirkung auf andere Fälle.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Wählergruppe durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Organe, sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.
- (2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Wählergruppe erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Wählergruppe durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung der Wählergruppe steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband in den ersten sechs Monaten ab dem Gründungstag sofort zu.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar für ein Mandat der Wählergruppe auf Ortsebene sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Wohnsitz im Gemeindegebiet Traunreut haben. Für die Wählbarkeit genügt ein Zweitwohnsitz. Dasselbe gilt analog auf Landkreisebene.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Wählergruppe einzusetzen und die im Finanzstatut bzw. in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) Eintritt in eine andere Partei oder Wählergruppe.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet, oder der Wählergruppe Schaden zufügt. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der Wählergruppe verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Anspruch aus Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

4. Abschnitt: Organe

- § 10 (1) Die Organe der Wählergruppe sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Zur Bildung der Wählergruppe sind mindestens sieben Mitglieder (§ 56 BGB) und zur Aufrechterhaltung mindestens drei Mitglieder (§ 73 BGB) notwendig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen in folgenden Funktionen.
- a) einem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) einem Schatzmeister,
 - d) einem Schriftführer,
 - e) bis zu sechs Beisitzern,
 - f) ggf. einem Ortsgeschäftsführer,
 - g) ggf. einem Medien- / PR Referenten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Vertretung der Wählergruppe,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
 - d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
 - g) die Aufnahme und Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers und / oder eines Medien- / PR-Referenten auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ortsgeschäftsführer ist in der Regel ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Wählergruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Behandlung politischer Probleme,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich der Wählergruppe,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen,
 - g) die Abstimmung über Satzungsänderungen (vgl. § 15 (2) lit. a, § 19 (3), § 24).

§ 13 Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (2) Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder der "LIZ".
- (3) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.
- (4) Als Bewerber für das Amt eines kommunalen Mandatsträgers werden nur wählbare Bürger aus den Reihen der Wählergruppe*) aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt, des Landkreises und ihrer Bürger entscheiden; (* Ausnahme: Vorstand hat Kenntnis der Zugehörigkeit zu namentlich genannter, anderer politischer Gruppe oder der generellen Nichtmitgliedschaft zu Parteien oder Wählergruppen, und entscheidet im Einzelfall für eine Bewerbung / Nominierung im „Gast“-Status).
- (5) Bei Kommunalwahlen können je nach Gesetzeslage mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen, oder gemeinsame Listen aufgestellt werden. Bei der Bürgermeister- oder Landratswahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 14 Ladung

- (1) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel) bzw. per E-Mail / Fax versandt worden ist, der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

- (2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
 - a) der Vorstand mindestens zweimal im Jahr,
 - b) die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr
- (3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Anwesenheit wird wie folgt geregelt:
 - a) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 - b) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger sowie weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimmen (Kooptationen).
 - c) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, kann der Vorstand im Einzelfall zulassen. Die Befugnisse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.
 - d) Für den Fall, dass es geboten erscheint (z. B. Ausnahmesituationen, Pandemien, etc.) kann der Vorstand entscheiden, dass Sitzungen der Organe virtuell oder hybrid stattfinden. In der Ladung zur Sitzung ist dementsprechend darauf zu verweisen und der virtuelle Zugang ist rechtzeitig (Medium / Login) anzugeben.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit:
 - a) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen (einschließlich virtuell zugeschalteter) Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (auch virtuell) anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
 - b) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt abweichend zu § 33 BGB auch für Satzungsänderungen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Gezählt werden ausschließlich die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In allen anderen Fällen gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
 - c) Beschlüsse werden bei virtuellen oder hybriden Sitzungen (von geheimen Abstimmungen nach Abs. (2) lit. b) abgesehen) analog den Beschlüssen von Präsenzsitzungen gefasst.
- (3) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche oder virtuelle Anwesenheit erforderlich.

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Für Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Der Vorsitzende, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerber für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.
 - b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel-, Block- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung (Abstimmung per Akklamation) beschlossen werden. Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.
 - c) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Mitglieder der Wahlausschüsse müssen nicht dem wählenden Organ angehören, sollten aber Mitglieder der Wählergruppe sein.
- (2) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:
 - a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen,
 - b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind, oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert, oder bedingt erklärt haben,
 - c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. (4).
- (3) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.
- (4) Für Sammelabstimmungen gilt Folgendes:
 - a) eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen (Blockabstimmung).
 - b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
 - c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
 - d) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - e) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. (5 b) und Abs. (5 c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, dass bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.
- (5) Für Stichwahlen gilt Folgendes:
 - a) Erhält im Falle des Abs. (1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Erhalten im Fall einer Einzelabstimmung nach Abs. (1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- c) Erhalten nach Abs. (1 a) oder Abs. (1 b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 Wahldauer, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Dies ist jedoch noch durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sollte durch höhere Gewalt (z. B. keine Möglichkeit eine Mitgliederversammlung durchzuführen) der Turnus von zwei Jahren nicht eingehalten werden können, verlängert sich die Amtszeit des Vorstands automatisch, ohne dass es weiterer Beschlüsse bedarf. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- (2) Will ein Vorstandsmitglied von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge kann jedes Mitglied an die Organe stellen.
- (2) Anträge an die Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht sind.
- (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (4) Die in Abs. (2) genannten Fristen gelten nicht für Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organes eingebracht werden.

§ 19 Niederschriften

- (1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden (bzw. Stellvertreter) und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten der Wählergruppe aufzubewahren.
- (2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen sei explizit auf die Notwendigkeit einer unterschriebenen Niederschrift (Protokoll) über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung verwiesen.

6. Abschnitt: Datenschutzbestimmungen

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem möglicherweise künftigen Dachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (sowie von Amtsinhabern und Mandatsträgern) digital gespeichert:
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Nationalität,
 - d) Geburtsort,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Telefonnummer (auch Mobilfunknummer und Faxnummer),
 - h) E-Mailadresse,
 - i) Bankverbindung,
 - j) Verbindung zu anderen Mitgliedern (z. B. für Beantragung Familienbeitrag),
 - k) Etwaige frühere Mitgliedschaften in anderen Parteien und Wählergruppen,
 - l) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Die Mitglieder stimmen zu, dass andere Mitglieder Kenntnis von ihren Daten erhalten (z. B. E-Mail-Adressen bei Versenden von E-Mails an mehrere Empfänger).
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (sowie Amtsinhabern und Mandatsträgern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem politischen Engagement sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied (sowie Amtsinhaber und Mandatsträger) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand für den Fall, dass zehn oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, ein gesetzlich geforderter Datenschutzbeauftragter bestellt.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Diese vertreten jeder für sich allein die Wählergruppe gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 23 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Handeln vorliegt.

§ 24 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen. (vgl. § 12 (3) lit. g, § 15 (2) lit. a, § 19 (3))

§ 25 Finanzstatut / Beitragsordnung

- (1) Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteil der Satzung. Sie regeln die Höhe der Beiträge, etc.
- (2) Der Schatzmeister hat vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 26 Auflösung / Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Wählergruppe oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn drei Viertel oder mehr der erschienenen Mitglieder dies beschließen.
- (3) Bei einer Auflösung der Wählergruppe wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt. Bei Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung, geht das gesamte Vermögen in die Verschmelzung ein.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2019 beschlossen. Sie tritt am 10.12.2019 in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.

Gender-Disclaimer: „In dieser Satzung, dem Finanzstatus und der Beitragsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Allgemeinen das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.“

Finanzstatut

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der "LIZ" erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr fällig; er wird per SEPA Lastschriftmandat eingezogen bzw. ist unaufgefordert abzuführen.

§ 3 Sonderbeiträge

Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträger verpflichtet:

- (a) berufsmäßige kommunale Mandatsträger
- (b) ehrenamtliche Mandatsträger

§ 4 Beitragsordnung

Einzelheiten der Beitragsregelung, vor allem über die Höhe, die Einhebung und die Verteilung der Mitglieds- und Sonderbeiträge entsprechend § 2 und § 3, werden in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

§ 5 Spenden

- (1) Die "LIZ" ist zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie kann bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.
- (2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur gesetzlich zulässige Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister der "LIZ" unterzeichnet werden.
- (3) Duplikate der Spendenbescheinigungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (4) Spenden können auch als Sachspenden oder Sachleistungen geleistet werden. Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:
 - a) Aus der Spendenbescheinigung müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein.
 - b) Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der Entnahmewert als Wert einzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendegeber jeweils zu erfragen.
 - c) Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden (natürliche Personen), ist der gemeine Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen.

- d) Bei Sachspenden oder Sachleistungen durch Verzicht auf Auszahlung von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist. Ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

§ 7 Finanzielle Rechenschaftsberichte

Die "LIZ" ist verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

§ 8 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt am 10.12.2019 in Kraft.

Dieses Finanzstatut wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

Artikel 1: Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. § 2 Finanzstatut beträgt EUR 96,-.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder die Hälfte des Beitrages erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (4) Für Schüler, Studenten und Auszubildende kann ein Jugendbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt jährlich EUR 36,- und gilt längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (5) Für Rentner kann ein Seniorenbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt jährlich EUR 48,-.
- (6) Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann der Seniorenbeitrag beantragt werden.
- (7) Die Festsetzung des Beitrages auch nach Abs. (2) obliegt dem Vorstand.

Artikel 2: Einhebung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge werden von der Wählergruppe unbar per SEPA Lastschriftmandat eingehoben.
- (2) Tritt ein Mitglied unterjährig der Wählergruppe bei, wird der erstmalige Beitrag nur anteilig für die vollen Kalendermonate bis zum Jahresende erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel in der dritten Januarwoche eines Jahres abgebucht. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt dies in der Regel in der dritten Woche nach Aufnahme des neuen Mitglieds durch den Vorstand in die Wählergruppe.

II. Sonderbeiträge

Von den Mandatsträgern werden folgende Sonderbeiträge gem. § 3 Finanzstatut erhoben:

Artikel 3: Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

Berufsmäßige kommunale Mandatsträger führen 5 v.H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat ab.

Artikel 4: Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister führen einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 v.H. der ihnen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen an die "LIZ" ab.

- (2) Ehrenamtliche Stadträte führen quartalsmäßig einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 v.H. der ihnen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen an die "L!Z" ab.
- (3) Sonstige ehrenamtliche Mandate und Funktionen wie z. B. Fraktionssprecher oder Referenten die ggf. mit einer Aufwandsentschädigung für deren Ausübung versehen sind, führen einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 v.H. der ihnen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen an die "L!Z" ab.

Artikel 5: Festsetzung und Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 3 und Art. 4

Die Festsetzung der Sonderbeiträge nach Art. 3 und Art. 4 obliegt dem Vorstand.

III. Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt am 10.12.2019 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.